letiglich ben erften Grund zur Unwendung bringe, trete er ihr | fachlich bas Gesuch um eine vollständige neue Criminalgerichts: völlig bei, ba ja boch bie Geltendmachung bes juris eminentis auch eine Entschädigung ber Betheiligten erforderlich machen werbe. Entnehme nun aber ber Staat ben Gerichtsinhabern bie Criminalgerichtsbarkeit, welche offenbar ein Gigenthumsrecht berfelben ausmache, fo laffe fich fein Grund auffinden, ihnen auch noch die Tragung eines Theiles ber Laft guzumuthen. Es bleibe ausschließlich eine Aufgabe bes Staates, zu erwägen, ob er bie veranderte Ginrichtung fur wichtig und unbedingt noth= wendig genug halte, daß fich die bafur zu bringenben und unver= meidlichen Opfer rechtfertigen ließen.

D. Deutrich: Es fei bereits bei ber allgemeinen Berathung über bas frühere Gefet sub D anerkannt worden, wie bringend nothwendig fei, in der Eriminalrechtspflege eine durchgreifende Berbefferung eintreten zu laffen. Diese konne nicht anders er: reicht werben, als burch Errichtung großerer, in fich geschloffener Eriminalgerichtsbezirke, Bildung besonderer Eriminalgerichte, und baburch, bag die Eriminalfosten allgemein übernommen wurden. Es muffe also ber Staat eintreten. Alles Uebrige scheine ihm in die specielle Berathung zu gehoren. Um Schluffe aber werbe er fich ben Untrag erlauben, die Regierung zu er= fuchen, geeignete Magregeln zu ergreifen, um bie Berwaltung ber Sicherheitspolicei fo viel, als irgend moglich, mit ber Eri= minaljuftizverwaltung in Berbindung zu bringen, ober wenig: ftens bafur gut forgen, bag bie gemeinsamen 3mede beiber auch gemeinschaftlich verfolgt wurden. - Was nun aber ben Untrag ber Deputation hinfichtlich einer neuen Criminalgerichtsordnung betreffe, fo scheine es ihm eines folchen Nachtrages nicht zu bedur= fen. Das neue Criminalgesethuch werde von felbst auch neue Bestimmungen über bas Berfahren erheischen, und es durfte Die Erfullung bes zu machenben Untrages mohl ohnedem in der Ub= ficht ber Regierung liegen.

Der Prafibent: Much er erfenne es fur bringend noth: wendig, mit bem Erscheinen bes neuen Criminalgesethuches auch eine neue Criminalgerichtsordnung ins Leben treten gu laffen.

Staatsminister v. Ronnerig: Es ift allerdings bie Abficht ber Regierung, auch eine neue Eriminalgerichtsordnung, wenn auch nicht vor, boch bei bem nachften gandtage ben Stanben gur Berathung vorzulegen. Die Deputation scheint aber noch einen andern Wegenstand im Ginne gehabt zu haben. Sie fcheint namlich ben Wunfch zu begen, basjenige, mas von ber Werordnung über den Griminalgerichteffand vom 7, Febr. 1820 nach bem Erscheinen gegenwartigen Gesetzes noch in Kraft bleibt, herausgehoben und besonders befannt gemacht zu feben. Dief fann fehr wohl geschehen, wenn die betreffenden Puncte ausgehoben, in die Berordnung gebracht und gleichzeitig mit dem Gefet gur Publication gebracht werben.

Referent: Die Deputation habe bei ihrem Untrage haupt= bas Gefes über bie Parochiallaften."

ordnung im Ginne gehabt.

Bierauf wird ber Untrag ber Deputation in Sinficht einer neuen Criminalgerichtsordnung einstimmig genehmigt.

Secr. v. Bedtwig: Es fei gewiß fur Jeben, befonders aber für ben Geschäftsmann bochft munschenswerth, wenn er bie verschiedenen einen und benfelben Wegenstand betreffenben gesetlichen Unordnungen nicht an mehreren Orten erft mubfam Bufammenfuchen muffe. Dieg veranlaffe ihn zu bem Untrage, bie Regierung zu ersuchen, fie moge diejenigen Theile ber Berord= nung vom 7. Febr. 1820, welche auch nach Unnahme bes vorlies genden Gefetes noch in Rraft blieben, in einer mit bemfelben gleichzeitig zu erlaffenben Berordnung gusammenftellen ober fie noch dem Gefete felbft einzuverleiben.

Diefer Untrag findet hinreichen be Unterftugung.

Referent: Wenn nun auch eine Berordnung ber beantragten Weise crlangt werbe, fonne biefe boch nur auf fehr furze Beit, bis jum Erfcheinen ber neuen Criminalgerichtsordnung, also ungefahr 13 Jahr in Kraft bleiben. Bubem aber verlange die Einarbeitung ber ihre Biltigkeit behaltenben Bestimmungen der Berordnung von 1820 in das Gefet eine anderweite Prufung ber Rammer, was boch fehr zeitraubend und darum abzurathen fei.

D. Deutrich: Er halte ebenfalls ben Untrag bes Gecres tairs nicht fur nothwendig, ba bie Beranberungen, fo weit fie burch bas Gefet felbft herbeigeführt murben, im Gefete ausgefprochen maren, alle übrigen Bestimmungen ber gebachten Berordnung aber nicht in bas Gefet gehoren mochten, und bie Mothwendigkeit einer Wiederholung berfelben nicht vorliege.

Der konigl. Commiffor D. Baumeifter: Es feien in bas vorliegende Gefet die Bestimmungen über bas forum und bie Competeng in Eriminalfachen nur fo weit aufgenommen worben, als man die Abficht habe, babei Beranberungen eintreten gu loffen. Solchem nach blieben noch viele Bestimmungen ber Berordnung von 1820 in Rraft, insonderheit, wenn man ben Stadten bie Griminalgerichtsbarfeit laffe. Go werbe es auch zwedmäßig fein, bieg in einer befondern Berordnung gu= fammengeftellt befannt zu machen.

S.cr. v. Bedtwig: Mach biefer Erflarung befchrante er feinen zuvor alternativ gestellten Untrag nunmehr auf gleichzeitige Erlaffung einer Berordnung, welche bie noch in Rraft bleiben: den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1820 enthalte.

Der Untrag bes Gecr. v. Bebtwig findet hierauf ein= ftimmige Genehmigung.

(Fortfegung folgt:)

In Der. 303. d. Bl. G. 2009. Spit. 2. 3. 14. v. u. ift zu lefen "burch